



Umgang mit dem Corona-Virus Hilfestellungen für Kfz-Betriebe in NRW (Stand 18.3.)

Darf mein KFZ-Betrieb auch weiterhin öffnen?

Ja. Aber es kommt drauf an. Mit Erlass vom 17.03. hat das Landesarbeitsministerium angewiesen, bis auf wenige Ausnahmen sind „. . . Verkaufsstellen des Einzelhandels . . . ab dem 18.03.2020 zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.“ Autohäuser, die sowohl Autohandel als auch Service anbieten, müssen damit rechnen, dass die kommunalen Ordnungsbehörden in Vollzug dieses Erlasses stationäre Handelsbetriebe anweisen, zu schließen. Der Werkstattbetrieb ist in keinem Falle von einer solchen (Teil-)Betriebsuntersagung betroffen und darf fortgesetzt werden kann. Ersatzteil- und Zubehörvertrieb, Autovermietung und alle Formen handwerklicher Dienstleistungen (Instandsetzen, Warten, Pflegen, Lackieren etc.) sowie Abschleppen, Ausliefern, Hol- und Bringdienste sind weiterhin möglich. Vertriebsaktivitäten ohne direkten Kundenkontakt (Onlinehandel) sind ebenfalls zulässig.

Eventuell mit organisatorischen Maßnahmen. Die Ordnungsämter setzen den ministeriellen Erlass nach eigenem Ermessen um. Die Autohäuser können durchaus warten, bis sie eine Anordnung zur (Teil-)Betriebsschließung erhalten. Befindet sich die Serviceannahme im Verkaufsraum, braucht der Verkaufsraum nicht geschlossen zu werden. Gegebenenfalls lässt sich das Problem mit einem einfachen Hinweisschild oder ggf. einer Flatterbandabspernung lösen.

Wie gehe ich mit Kunden um?

Nehmen Sie Ängste. Gerade ältere Kunden halten sich mit sozialen Kontakten zurück. Kommunizieren Sie pro aktiv mit Ihren Werkstattkunden und bieten ihnen Möglichkeiten, ihre Fahrzeuge außerhalb der Werkstatt-Geschäftszeiten bringen und holen zu können. Denken Sie darüber nach, ob Sie Ihren Kunden vorübergehend verstärkt einen Hol- und Bring-Service anbieten können. Gegebenenfalls können auch weitere Geschäftsfelder wie Innenraum-Desinfektion, Pollen- und Luftfilteraustausch für Ihre Kunden attraktiv sein.

Wie reagiere ich auf Überkapazitäten in meiner Belegschaft?

Kurzarbeit. Dabei wird die Arbeitszeit befristet reduziert. Der Verdienstausschlag wird zum Teil durch die Bundesagentur für Arbeit ausgeglichen. Voraussetzung hierfür ist wahlweise

- Geltung des Tarifvertrages des Kfz-Gewerbes NRW (Manteltarifvertrag) entweder aufgrund arbeitsvertraglicher Inbezugnahme („ . . . es gelten die Tarifverträge des Kfz-Handwerks . . .“) oder aufgrund gewerkschaftlicher Mitgliedschaft des Arbeitnehmers
- eine Betriebsvereinbarung (Muster s. Anlage)
- Absprachen im Arbeitsvertrag (Muster s. Anlage).

Hotline des Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit: 0800 4 5555 20

Über folgenden Link

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

müssen die Dokumente „Anzeige über Arbeitsausfall“ + „Antrag auf Kurzarbeitergeld (Kug) – Leistungsantrag“ herunterladen, ausgefüllt und zur örtlichen Agentur für Arbeit geschickt werden. Welche zuständig ist, erfahren Betriebe hier:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen?in=arbeitsagenturen>



Abbau von Mehrarbeit. Voraussetzung ist die Führung von Arbeitszeitkonten. Sofern keine arbeitsvertragliche Regelung besteht enthält der Manteltarifvertrag hierzu Bestimmungen unter § 3.

Zwangsurlaub. Der Arbeitgeber kann bei (Teil-)Betriebsschließungen auf Zeit auch Urlaub anordnen. In Betrieben mit Betriebsrat bedarf es der Zustimmung des Betriebsrates (§ 87 Abs.1 Nr.5 BetrVG).

Kann ich meine Auszubildenden weiter in die ÜBL schicken?

Nein. Ebenso wie die Berufsschulen sind auch die Träger der überbetrieblichen Unterweisung bis zum 19.04. verpflichtet, ihre Schulungsstätten zu schließen. Die Azubis haben Präsenzplicht im Betrieb.

Darf mein Mitarbeiter eigenmächtig zuhause bleiben?

Nein. Es sei denn, das örtliche Gesundheitsamt hat Quarantäne angeordnet oder der Mitarbeiter ist arbeitsunfähig. Im Fall einer Quarantäne von einigen Tagen (§ 616 BGB „eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“) besteht der Entgeltanspruch grundsätzlich fort. Das kann aber durch Arbeitsvertrag ausgeschlossen werden. Darüber hinaus haben Arbeitnehmer im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne einen öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruch auf der Grundlage von § 56 des Infektionsschutzgesetzes. Der Arbeitgeber muss hierfür in Vorleistung treten, hat jedoch einen Erstattungsanspruch. Zuständig in NRW sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Auch Selbständige können einen Antrag auf Entschädigung beim zuständigen Landschaftsverband stellen.

Auskünfte und Antragsformulare

Landschaftsverband Rheinland

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

<https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/>

Homeoffice. Kann weder vom Mitarbeiter noch vom Arbeitgeber einseitig beschlossen werden. Es bedarf hierzu einer beiderseitigen Vereinbarung.

Was ist mit Mitarbeitern mit kleinen Kindern (bis zur Vollendung 12. Lebensjahr)?

Keine Betreuungsmöglichkeit. Ist bei der Schließung der Kita/Schule unter Berücksichtigung des Alters des Kindes und seiner Verstandesreife eine Betreuung erforderlich, so müssen die Eltern zunächst alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Kinderbetreuung anderweitig sicherzustellen (keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme von älteren Familienangehörigen!). Kann die erforderliche Kinderbetreuung auch dann nicht sichergestellt werden, besteht in der Regel ein Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers, d.h. er braucht nicht im Betrieb zu erscheinen. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes besteht jedoch allenfalls für „eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“. Arbeitgeber können Betroffene unter Anrechnung ihres Urlaubs freistellen.



Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Landesverband Nordrhein-Westfalen

Krankes Kind. Der Mitarbeiter hat ein Recht darauf, zu Hause zu bleiben und sein Kind zu pflegen. Je nachdem, was im Arbeitsvertrag steht, müssen Arbeitgeber ihren betroffenen Arbeitnehmern dann trotzdem weiter das Gehalt zahlen oder die Krankenkasse springt ein.

Was ist, wenn mein Mitarbeiter seinen Arbeitsplatz nicht mehr erreichen kann?

Risiko des Arbeitnehmers. Grundsätzlich hat der Arbeitnehmer dann keinen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung. Denn er selbst trägt das Risiko, dass er zu seinem Arbeitsort gelangt (Wegerisiko). Ggf. kann der Arbeitgeber von solchen Mitarbeitern verlangen, dass sie nacharbeiten oder für Abwesenheitszeiten das Gehalt kürzen.

Wer hilft bei Liquiditätsengpässen?

Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen in Nordrhein-Westfalen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung.

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die [Bürgschaftsbank NRW](#) (bis 2,5 Mio. Euro) und das [Landesbürgschaftsprogramm](#) (ab 2,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) besichert werden. Auf den jeweiligen Internetseiten finden Sie weiterführende Informationen sowie Ansprechpartner. Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine 72-Stunden-Expressbürgschaft.

Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, aus dem Mikromezzaninfonds Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen. Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen. Das führt nicht nur zur sofortigen Liquiditätsstärkung, sondern verbessert auch das Rating des Unternehmens und damit seine Kreditwürdigkeit. [Hier finden Sie weitere Informationen zum Mikromezzaninfonds.](#)

Sollten Sie sich nicht sicher sein oder allgemeine Informationen benötigen, hilft Ihnen die landeseigene Förderbank NRW.BANK gerne weiter: **NRW.BANK-Service-Center: 0211 91741 4800**

Pressemitteilungen der Landesregierung zum Corona-Virus in Nordrhein-Westfalen
<https://www.land.nrw/de/corona>